

Entwicklung vs. Weltkulturerbe?

Der schwierige Umgang mit einem Flächendenkmal

Die Ruine des Aachener Doms

Die Ruine des Aachener Doms

Mit dem Aachener Dom wurde 1978 das erste Bauwerk in Deutschland zum UNESCO-Weltkulturerbe ernannt. Diesem herausragenden Bauwerk folgten in den kommenden Jahren weitere Einzeldenkmäler, bis 1987 mit der Hansestadt Lübeck zum ersten Mal in Nordeuropa ein Stadtensemble in die Weltkulturerbeliste aufgenommen wurde. Danach folgten die Altstädte von Goslar (1992), Bamberg (1993), Quedlinburg (1994), Stralsund und Wismar (beide 2002). Weltweit sind unter den 812 Weltkulturerbestätten (Stand Juli 2005) etwa 100, bei denen ein flächenhaft ausgedehntes städtisches Areal unter Schutz gestellt ist.

Die Forderungen der UNESCO zum Erhalt der Weltkulturerbestätten sind für alle Arten von Denkmälern gleich. So heißt es z. B. in Artikel 5: „Um zu gewährleisten, dass wirksame und tatkräftige Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kultur- und Naturerbes getroffen werden, wird sich jeder Vertragsstaat bemühen, nach Möglichkeit und im Rahmen der Gegebenheiten seines Landes eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem Kultur- und Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben und den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen.“

Die Herausforderung, diesen Maßgaben der UNESCO nachzukommen, gestaltet sich bei einem großräumigen Altstadtkern weitaus komplexer als bei Einzeldenkmalen. Im Gegensatz zu Ruinenstädten, archäologischen Stätten oder Einzelmonumenten müssen die Stadtzentren auch den Ansprüchen ihrer heutigen Bewohner gerecht werden. Es gilt, den ständigen Wandel mit Rücksicht auf das wertvolle Erbe zu steuern. Hierbei spielt nicht nur der Erhalt des Stadtgrundrisses, der Stadtsilhouette und des Maßstabs eine Rolle, sondern auch die Bewahrung der originären Bausubstanz.

Den Konflikt zwischen Entwicklung und Konservierung kennen fast alle deutschen Städte, die über einen historisch wertvollen Stadtkern verfügen. Insbesondere gilt dies jedoch für Ostdeutschland, wo die gesellschaftliche Transformation seit 1990 zu ausgeprägten Verwerfungen geführt hat. In Zeiten von Bevölkerungsrückgang, Wohnungsleerstand und Verfall ist es aufgrund des großen Handlungsdrucks besonders schwierig, keine falschen, ausschließlich kurzfristig ökonomisch geprägten Entschei-

dungen zu treffen. Die von der UNESCO ausgezeichneten Welterbestädte lassen in diesem Abwägungsprozess meist einen solchen sensiblen Umgang mit ihrem Erbe erkennen, in neuester Zeit zeigt sich aber die Tendenz, dass es auch hier zu Entwicklungen kommt, die den UNESCO-Titel gefährden.

Solange die Wirtschaftskraft dank der vom UNESCO-Siegel angezogenen Touristen groß genug ist und der städtische Raum bauliche Ergänzungen und Eingriffe ermöglicht, ist das Erbe „Altstadt“ kaum bedroht. Eine Gefährdung entsteht erst dann, wenn einer dieser beiden Faktoren ausfällt. Vor allem Entscheidungen, die aus vordergründig ökonomischen Überlegungen heraus getroffen werden, stehen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten immer wieder den Erhaltungsgrundsätzen des Denkmalschutzes entgegen. Die finanziell angespannte Situation der Kommunen erschwert die Arbeit des Denkmalschutzes noch mehr. Dieser Sachverhalt ist insbesondere in den neuen Ländern anzutreffen: nicht nur unter den Weltkulturerbestätten, sondern insbesondere in den vielen Klein- und Mittelstädten, die zwar über eine wertvolle und schützenswerte Altstadt verfügen, aber denen nicht die Auszeichnung eines Weltkulturerbes zuteil wird.

Leider gibt es im Moment noch wenig Erkenntnisse darüber, inwieweit städtebaulich wertvolle Altstädte, besondere Einzeldenkmale oder auch die Ernennung zum Weltkulturerbe sich förderlich auf die wirtschaftliche Lage einer Stadt und ihres Umlands auswirken. Die UNESCO-Kommission geht jedoch – weltweit – von einem Anstieg von über einem Drittel der Tourismuszahlen nach Aufnahme in das Weltkulturerbe aus. Um in diesem Bereich mehr Kenntnis zu erlangen, wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kürzlich ein Forschungsvorhaben ausgeschrieben, in dem es diesen Zusammenhang herauszufinden gilt. Solange das Gut des historisch baulichen Erbes nicht monetär zu beziffern ist, werden auch weiterhin die ökonomischen Argumente meist über den anderen, besonders kulturell begründeten Einwänden stehen.

Die Gefährdung der Altstädte resultiert jedoch nicht nur aus der höheren Bewertung der Entwicklung eines Einzelprojekts im Gegensatz zur Gesamtentwicklung des zu schützenden Gesamtareals, sondern auch daraus, dass die

Einzelprojekte davon losgelöst betrachtet, geplant und realisiert werden. Zudem liegen die problemauslösenden Projekte oft nicht in den Erhaltungs- und Sanierungsgebieten der Stadt bzw. in der unter UNESCO-Schutz stehenden Fläche, so dass die kommunale Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist. Hinzu kommt oft eine nicht ausreichende Festlegung des konkreten Umgebungsbereichs bei der Welterbedefinition bzw. der Definition von Pufferzonen.

Die Beispiele in diesem Heft zeigen, dass insbesondere Infrastrukturbauten wie Windkraftanlagen oder Brücken zur Gefahr für das Weltkulturerbe werden. Durch die Unterschutzstellung von Stadtsilhouetten und Sichtachsen weitet sich die Schutzzone weit über das eigentliche Monument oder den Altstadtkern aus. In einem solchen Fall können, wie das Beispiel von Quedlinburg zeigt, mitunter sogar benachbarte Gemeinden involviert sein: Auf dem Territorium der Ortschaft Dittfurt existieren bereits zwei Windenergieanlagen. Die beiden weiteren geplanten Windräder, für die ein Bauvorbescheid vorliegt, würden die schon vorhandenen deutlich an Höhe (100 bis 140 statt 60 Meter Höhe) übertreffen und wären mit Rotoren von wesentlich größerem Durchmesser ausgestattet. Sowohl die Sichtfeldbeziehungen innerhalb der Stadt als auch die Silhouette von Quedlinburg – und damit die Qualitäten, die die Aufnahme auf die Welterbeliste der UNESCO maßgeblich begründet haben – wären somit gefährdet. Nach Einschätzung der Expertengruppe Städtebaulicher Denkmalschutz deutet sich für Quedlinburg eine ähnliche Gefährdung des Weltkulturerbes an wie für den Kölner Dom. Ähnliche Problematiken finden sich in vielen wertvollen Altstädten Deutschlands – jedoch stehen diese nicht, wie die UNESCO-Städte, unter besonderer Beobachtung.

Aufgrund des mit der UNESCO geschlossenen Vertrags hat die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung für das Weltkulturerbe. Vor dem Hintergrund der Planungshoheit der Kommunen stellt sich hinsichtlich der problematischen Entwicklungen in Köln, Dresden, Quedlinburg und Eisenach die Frage, auf welche Art und Weise und mit welchen Instrumentarien der Bund über finanzielle Hilfe hinaus die Kommunen unterstützen kann. Es gilt, Instrumentarien zu entwickeln, die mögliche Gefahren für das Weltkulturerbe schon im Vorfeld abwenden.

Als Beispiel könnte die Hansestadt Stralsund dienen. Der dort eingerichtete, mit externen Fachleuten besetzte Gestaltungsbeirat berät die Stadt nicht nur in Konfliktfällen und ermöglicht es, frühzeitig Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Vor dem Hintergrund der Diskussion um die Waldschlösschenbrücke hat auch Dresden kürzlich ein Kuratorium „Welterbestadt“ einberufen, in dem Vertreter der höchsten politischen Ebene mit Fachleuten über Probleme des Welterbeschutzes sprechen. Das Beispiel Köln zeigt jedoch, dass ein solches Gremium allein nicht ausreicht, um im erforderlichen Maße auf die Planungen Einfluss zu nehmen. Künftig muss daher bei der Diskussion über Gestaltungsbeiräte nicht nur ihre Zusammensetzung, sondern verstärkt ihre Bindungswirkung berücksichtigt werden. Ein weiteres, immer wichtiger werdendes Instrument ist die Aufstellung eines integrierten Stadt-, wenn nicht sogar Regionalentwicklungsplans. Bei der Formulierung der Zielstellungen müssten auch Aussagen zur Vereinbarkeit von Denkmalschutz und Stadtentwicklung getroffen werden. Es geht darum, mögliche Investitionen auf Erhalt und Umnutzung des Bestands zu lenken.

Die Rote Liste des gefährdeten Weltkulturerbes umfasst zurzeit 33 Einträge:

Die Autorin arbeitet im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung im Bereich Städtebaulicher Denkmalschutz.

Die Rote Liste des gefährdeten Weltkulturerbes umfasst zurzeit 33 Einträge:

- Kulturlandschaft und archäologische Stätten des Bamiyan-Tals, Afghanistan
- Minarett und Ruinen von Jam, Afghanistan
- Ruinenstadt Tipasa, Algerien
- Ruinen von Abu Mena, Ägypten
- Der ummauerte Teil von Baku, Aserbaidschan
- Nationalpark Simien, Äthiopien
- Königspaläste von Abomey, Benin
- Salpeterwerke Humberstone und Santa Laura, Chile
- Nationalpark Comoé, Côte d’Ivoire
- Naturschutzgebiet Nimba-Berge, Côte d’Ivoire/Guinea
- Kölner Dom, Deutschland
- Biosphärenreservat Rio Plátano, Honduras
- Wildschutzgebiet Manas, Indien
- Tempelbezirk von Hampi, Indien
- Assur, Irak
- Zitadelle von Bam, Iran
- Medina von Zabid, Jemen
- Altstadt von Jerusalem mit Stadtmauern, Israel
- Nationalpark Garamba, Demokratische Republik Kongo
- Nationalpark Kahuzi-Biega, Kongo
- Nationalpark Virunga, Kongo
- Das Okapi-Tierschutzgebiet, Kongo
- Nationalpark Salonga, Kongo
- Tal von Kathmandu, Nepal
- Naturparks Air und Ténéré, Niger
- Die Festung und die Shalimar-Gärten in Lahore, Pakistan
- Ruinenstadt Chan Chan, Peru
- Reisterrassen in den philippinischen Kordilleren, Philippinen
- Nationales Vogelschutzgebiet Djoudj, Senegal
- Ruinen von Kilwa Kisiwani und Songo Mnara, Tansania
- Nationalpark Ichkeul, Tunesien
- Nationalpark Everglades, Vereinigte Staaten von Amerika
- Nationalpark Manovo-Gounda St. Floris, Zentralafrikanische Republik